



Rechtsherrlichkeiten

Aus deutscher Familie:

Die Putzfrau als weibliche Bezugsperson ...

AG Bocholt, Beschluß v. 27.09.1983 – 5 F 358/83 – Vollziehung ausgesetzt durch Beschluß des OLG Hamm v. 27.10.1983 – 2 WF 588/83 –

Zum Sachverhalt:

Die beteiligten Eheleute streiten um die elterliche Sorge für den 6jährigen gemeinsamen Sohn. Die Ehefrau hat nach Geburt des Sohnes ihr Studium aufgegeben und sich ausschließlich der Betreuung von Kind, Mann und Haushalt gewidmet. Der Ehemann hat sein Studium fortgesetzt und war und ist nach Geburt des Kindes stets voll berufstätig als Lehrer mit anderer Nebentätigkeit. Er verwirklicht sich unstreitig in seinem Beruf. Die Ehefrau entschloß sich nach Scheitern der Ehe rechtzeitig zum Schulbeginn des Kindes, zu ihrer Familie nach Bremen zurückzukehren und dort ein Studium zu beginnen, um sich später selbst unterhalten zu können. Das Kind, das bislang in Bocholt kaum soziale Kontakte hatte, kam in vertraute Umgebung, in der vertraute Personen leben (Großmutter und Tante). Für Betreuung während Abwesenheitszeiten wegen Studiums an der Universität wäre gesorgt gewesen.

Das Amtsgericht Bocholt hat im Wege einstweiliger Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind dem Ehemann übertragen und der Ehefrau aufgegeben, das Kind sofort an diesen herauszugeben. Es hat darüber hinaus dem Ehemann die Entscheidung über die Einschulung des Kindes allein übertragen.

Aus den Gründen:

Zur Vermeidung schwerer Nachteile für das Kind war wie gehabt durch einstweilige Anordnung dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in die gewohnte Umgebung zurückkehrt ...

Soweit das Kontinuitätsprinzip zu beachten ist, spricht nach dem derzeitigen Stand wenig dafür, daß der Junge enge Bindungen an Bocholt entwickelt haben könnte ...

Für die vorläufige Sorgerechtsentscheidung ist maßgebend, bei welchem Elternteil das Kind demnächst voraussichtlich am besten gefördert wird: das ist nach Ansicht des Gerichts der Vater. Dieser kann, wie er glaubhaft erklärt, seine Arbeitszeit so einteilen, daß er sich flexibel der Versorgung des Kindes widmen kann.

Soweit der Vater verhindert sein sollte, besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Putzfrau der Schule den Jungen betreut und in dieser Funktion zu einer weiblichen Bezugsperson wird.

Auf der anderen Seite bringen es die Studienabsichten der Mutter mit sich, daß diese insoweit unregelmäßigen Verpflichtungen ausgesetzt sein wird, über die sie nicht selbst disponieren kann.

Daß bei der Mutter deutliche Emanzipationsbestrebungen im Vordergrund stehen, ergibt sich aus ihrer Anhörung ...

Letztlich ist es auch für das Aufwachsen des Kindes entscheidend, daß dieses in seiner Umgebung geeignete Bezugspersonen hat, die sein Aufwachsen förderlich beeinflussen. Insoweit fällt auf, daß der Junge derzeit ausschließlich weiblichen Bezugspersonen ausgesetzt ist ...

Auch bei der Lehrerin des Grundschulkindes, der für seine Entwicklung große Bedeutung zukommt, handelt es sich um eine Frau ... Es ist jedoch anerkannt, daß in der zur Zeit einsetzenden bedeutenden Entwicklungs- und Reifungsphase des Jungen das Vorhandensein einer männlichen Bezugsperson erhebliche Auswirkungen für seine charakterliche Reifung, insbesondere seine Orientierung an Normen und seiner Auseinandersetzung mit anderen Personen hat. Daß in diesem Bereich deutliche Defizite in der Entwicklung des Kindes bestehen, zeigt sich schon an dessen Schüchternheit ...

Aufgrund dieser Sachlage erscheint es vordringlich, durch die beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten, daß der Vater dem Jungen als männliche Bezugsperson zur Verfügung steht. Dabei läßt sich nicht umgehen, daß die Mutter aufgrund der großen Entfernung und ihrer mangelnden Bereitschaft zurückzukehren, als weibliche Bezugsperson für das Kind weitgehend ausscheidet ...



An das

Amtsgericht

Familiengericht

2100 Hamburg-Harburg

In der Familiensache Z ./ Z

wird mitgeteilt, daß der Antragsgegner mit dem gemeinsamen Kind in England wohnt.

Die Antragstellerin wohnt offensichtlich in Jeddah im Orient.

Es wird nunmehr gebeten, das Verfahren an das örtlich zuständige Familiengericht Itzehoe abzugeben.

Für den Antragsgegner:

Der Rechtsanwalt

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg



Wer A sagt...

Beschluß des AG Spandau vom 12.10.1983

In Sachen der Frau X ./ Herrn X

wird der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückgewiesen, da die am 06.04.1983 ärztlicherseits bescheinigten Verletzungen unter Berücksichtigung dessen, daß der Antragsgegner ein Bekannter der Antragstellerin ist, den sie freiwillig in ihre Wohnung aufgenommen hatte, ein Schmerzensgeld nicht rechtfertigen.

Mitgeteilt von RAin L. Orschel, jun., Berlin